



Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. April 2026

Nummer 17

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|----|--|-----------|
| 78 | Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz | Seite 116 |
| 79 | Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale
Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: „Moorslede“ in Köln-Dellbrück | Seite 119 |
| 80 | Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale
Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Subbelrather Straße 385 (Hinterland) und 387 bis 407
in Köln-Ehrenfeld | Seite 121 |
| 81 | Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung
und regionale Zusammenarbeit für einen vorhabenbezogenen
Bebauungsplan
Arbeitstitel: Feldgärtenstraße in Köln-Niehl | Seite 123 |
| 82 | Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale
Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses
für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Piusstraße/Ecke Geleniusstraße in Köln-Lindenthal | Seite 124 |
| 83 | Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung
und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Kleine Spitzengasse in Köln-Altstadt/Süd | Seite 126 |
| 84 | Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung
und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Kleingärten östlich Maarweg in Köln-Ehrenfeld | Seite 128 |

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- | | | |
|----|--|-----------|
| 85 | Ankündigung von Vorarbeiten für die Wasserstoff-Leitung
Dormagen – Merkenich DN 600 | Seite 129 |
|----|--|-----------|

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

78 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74401/02, Arbeitstitel Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Flächen des Krankenhauses Porz am Rhein,
- im Osten durch die Wohnbauflächen am Urbacher Weg sowie der Straße Sternberger Hof,
- im Süden durch die Gebäude der Seniorenresidenz Curanum Köln am Rhein und
- im Westen durch die Hauptstraße,
- sowie hinsichtlich extern festgesetzter Ausgleichsflächen im Bereich Gemarkung: Rondorf-Land, Flur 7, Flurstück 463 (teilweise).

Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 100 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau zu schaffen. Neben der Aktivierung von gut erschlossenen Wohnbauflächen soll das vorhandene Wohnungsgefüge durch eine Mischung aus öffentlich gefördertem und freifinanziertem Wohnraum ergänzt werden, um einer sozialräumlichen Segregation entgegenzuwirken. Dieses Ziel sollte unter dem Erhalt möglichst vieler Bäume sowie des teils zwingenden Erhalts besonderer Einzelbäume (unter anderem Naturdenkmäler) und wertvoller Vegetationsstrukturen erreicht werden.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74401/02 mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

7. Mai 2026 bis 12. Juni 2026 einschließlich

auf unserer Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ unter der Internetadresse

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Raum 09.B44- Zutritt über Raum 09.B43 (Gebäuderiegel B/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln-Deutz, öffentlich ausgelegt. *Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zu folgenden allgemeinen Sprech- und Verkehrszeiten möglich:*

*Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr*

Für eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22853 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch über unsere Beteiligungsplattform Bauleitplanung Online unter der Internetadresse www.beteiligung-bauleitplanung.koeln übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

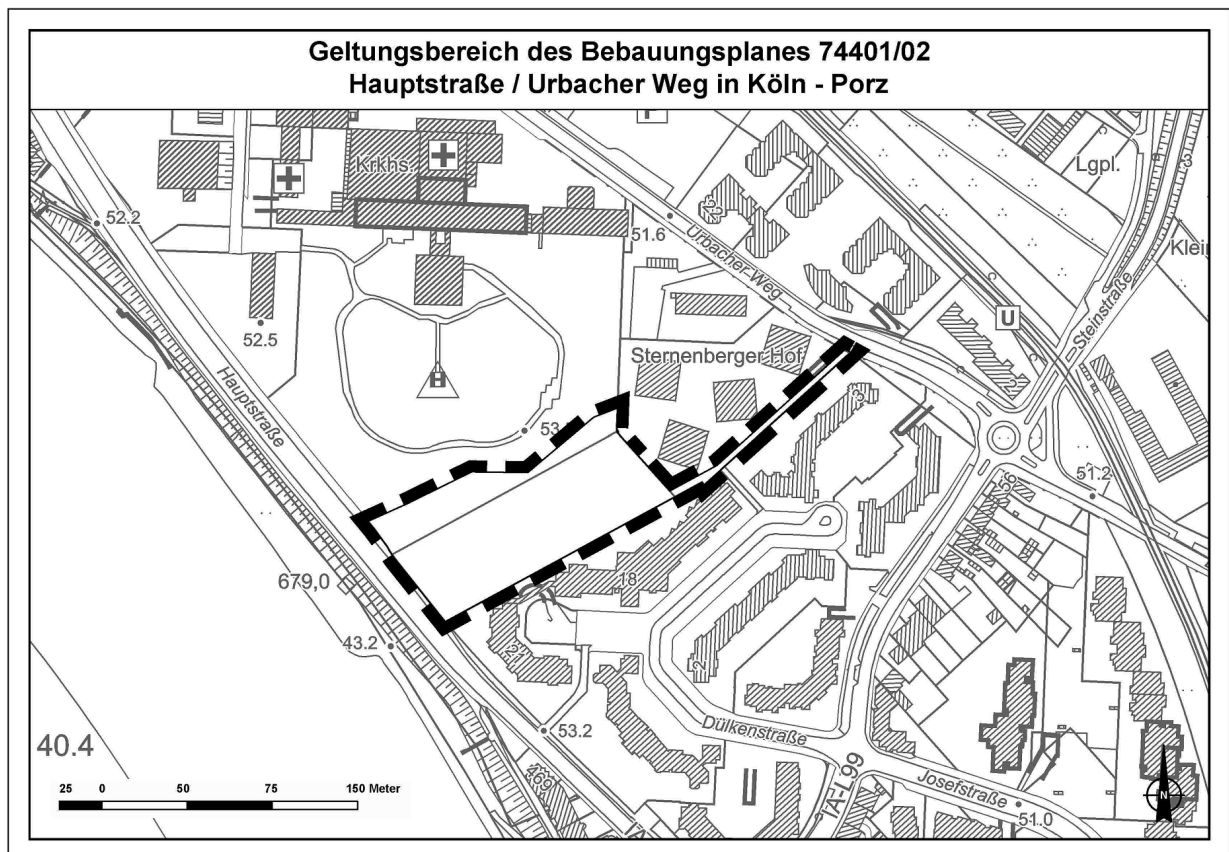
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- eine Artenschutzprüfung, 2022
- ein Grünordnungsplan als planerischer Fachbeitrag und naturschutzfachliches Gutachten, 2026
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Baumschutzkonzept zur Wurzelsuchschachtung, 2026
- ein Bodengutachten mit Auskunft zu den Altlasten, 2018
- ein Entwässerungskonzept und Überflutungsnachweis, 2025
- eine Luftschadstoffuntersuchung, 2025
- eine Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrs- und Gewerbelärm, 2025
- eine Verkehrsuntersuchung zu den Bestands- und Mehrverkehren, 2026

- eine Verkehrskonzeption zur Mobilität, 2025
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Eingriffsregelung, Fläche, Boden und Altlasten; Wasser, hier Oberflächenwasser, Grundwasser, Umgang mit Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge, Hochwasserbelange, Luft, hier Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – hier Lärm, Erschütterungen, Besonnung/Belichtung, sonstige Gesundheitsbelange/Risiken, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken sowie in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)
- sowie relevante umweltbezogene Stellungnahmen aus vorherigen Verfahrensschritten.

Köln, den 20. April 2026

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

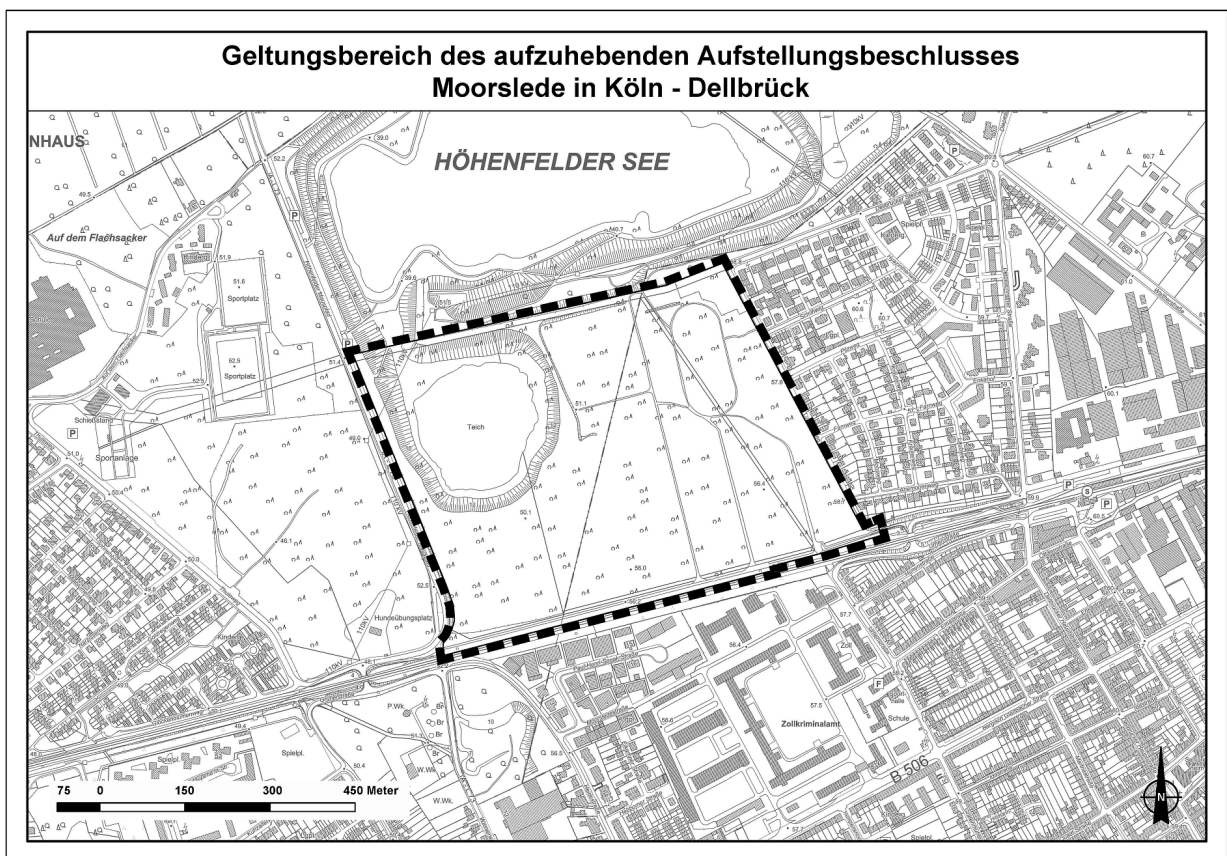
Das Plangebiet, ist derzeit ein artenreiches Naturschutzgebiet und Naherholungsort im Bezirk Mülheim.

Ziel der Planung war es, eine Grundlage zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele durch Wohnbauland und Grünfläche zu schaffen. Zwischenzeitlich haben sich die stadtentwicklungspolitischen Prioritäten der Stadt Köln verlagert.

Die Flächenentwicklung in anderen Stadtteilen sowie veränderte wohnungspolitische Ansätze (z. B. Verdichtung im Bestand und Nachverdichtung innerstädtischer Flächen) wie insbesondere auch die naturschutzrechtliche Beurteilung haben das Planverfahren „Moorslede“ an Relevanz verlieren lassen.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

80 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Subbelrather Straße 385 (Hinterland) und 387 bis 407 in Köln-Ehrenfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, den gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a BauGB am 07.05.2015 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet der Grundstücke Subbelrather Straße 385 (Hinterland) und 387 bis 407 in Köln-Ehrenfeld – mit einer Länge von circa 120 m und einer Tiefe von circa 66 m – Arbeitstitel: Subbelrather Straße 385 (Hinterland) und 387 bis 407 in Köln-Ehrenfeld aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, betrifft das Gebiet der Grundstücke Subbelrather Straße 385 (Hinterland) und 387 bis 407 mit einer Länge von circa 120 m und einer Tiefe von circa 66 m.

Ziel der Planung war es, nahversorgungs- und zentrumsrelevante Einzelhandelsnutzungen auszuschließen.

Mit Beschluss vom 17.12.2013 hat der Rat der Stadt Köln ein Einzelhandelskonzept beschlossen. Das Konzept dient dem Schutz der Versorgungszentren vor einem Kaufkraftabfluss durch dezentrale Einzelhandelsansiedlungen.

Nachdem der innerhalb des Plangebietes gelegene Motorradzubehörhandel mit circa 600 m² Verkaufsfläche, der als nicht zentrenrelevanter Einzelhandelsbetrieb eingestuft wurde, aufgegeben wurde, ist 2015 ein Antrag auf Nutzungsänderung in einen Drogeriemarkt mit zentrenrelevantem Sortiment gestellt worden.

Für das Gebiet bestand kein Bebauungsplan; das Vorhaben wäre nach § 34 BauGB zu beurteilen gewesen.

Zum Schutz der umliegenden vier Versorgungszentren vor Kaufkraftabfluss wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um hier weitere nahversorgungs- und zentrenrelevante Nutzungen gemäß der konsequenten Anwendung des Einzelhandelskonzeptes steuern zu können.

Zwischenzeitlich hat ein als nicht zentrenrelevanter eingestufte Einzelhandelsbetrieb die Fläche übernommen, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a BauGB städtebaulich nicht mehr notwendig ist.

Auf Wunsch der Bezirksvertretung Ehrenfeld fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 04.11.2024 den Aufstellungsbeschluss Arbeitstitel: Südlich Subbelrather Straße/ westlich Hackländer Straße in Köln-Ehrenfeld mit dem Ziel Wohnen mit einem Anteil von mindestens 30% in Wohngebäuden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, festzusetzen.

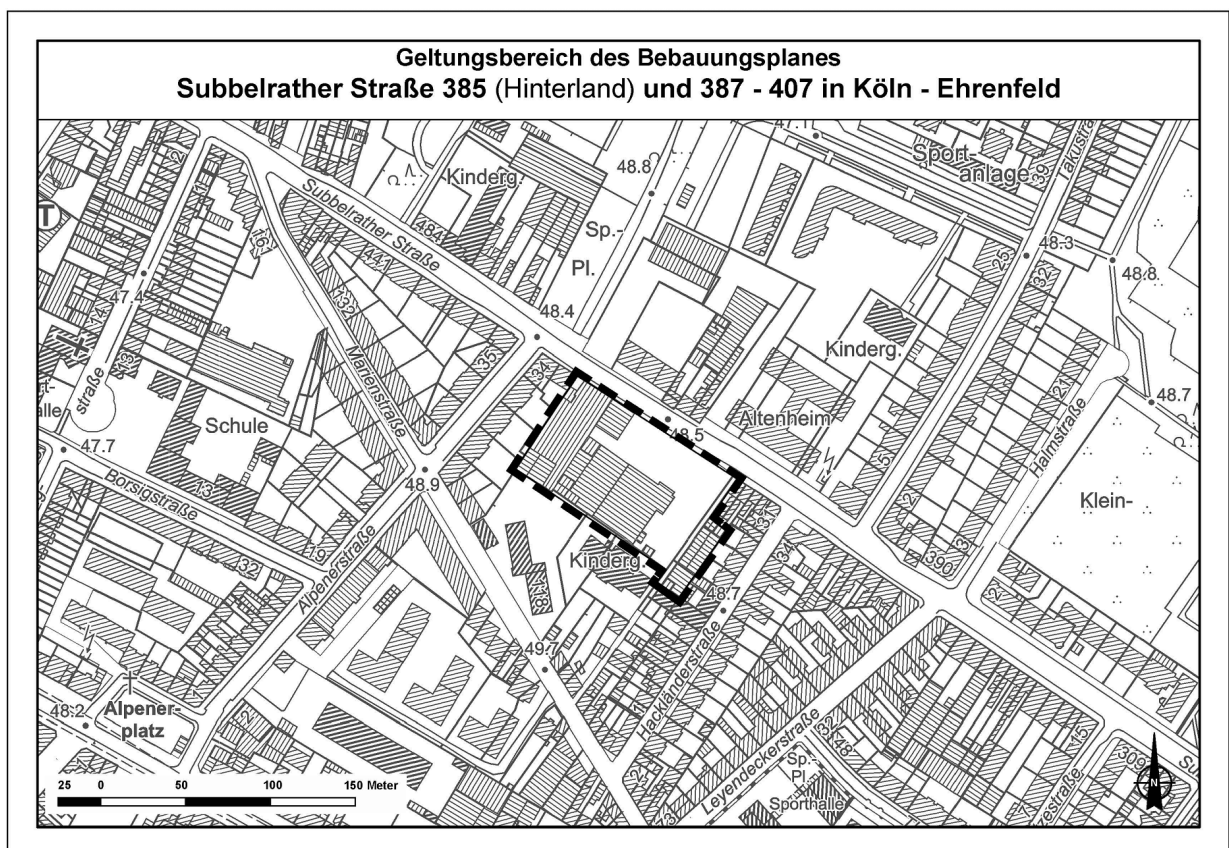
Dieser Plangeltungsbereich ist nahezu identisch mit dem in dieser Vorlage aufzuhebenden Aufstellungsbeschluss von 2015.

Um die Situation zu bereinigen und da der Aufstellungsbeschluss von 2015 immer wieder zu Verwirrung führt und keine Funktion mehr hat, soll er aufgehoben werden.

Der Aufstellungsbeschluss von 2024 „Südlich Subbelrather Straße/westlich Hackländer Straße“ zur Sicherung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus bleibt bestehen

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

81 Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Feldgärtenstraße in Köln-Niehl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Feldgärtenstraße und Industriestraße, nördlich des Niehler Friedhofs und südlich der Wohnbebauung „Im Grund“, Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstücke 57/1, 1330 (tlw.), 1498, 1499, 1911 (tlw.), 1978, 2087/45, 2090, 2192/41, 2235 (tlw.), 2493, 2872, 2902 (tlw.), 2937 (tlw.), 3317 (tlw.), 3318 (tlw.) und 3436 (tlw.) – Arbeitstitel: „Feldgärtenstraße“ in Köln-Niehl – einzuleiten mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau festzusetzen und eine städtische Grünfläche zu qualifizieren.

Das ca. 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Niehl. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

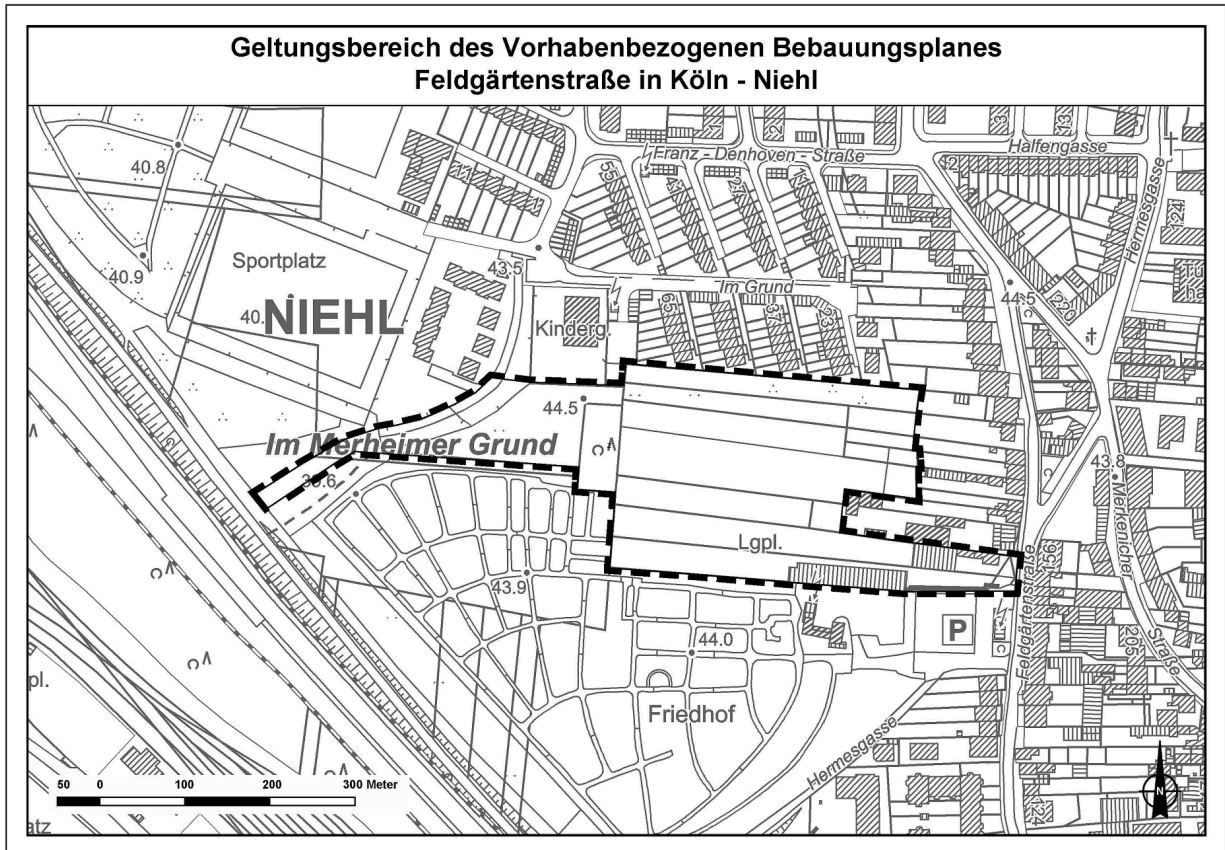
Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit eine bewachsene Brachfläche auf einer ehemaligen Mülldeponie und bisher teilweise als Schießbogenplatz durch die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V. und in Teilen als Betriebsfläche zur Altmetallverwertung genutzt, soll einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Ziel der Planung ist es, in siedlungsstrukturell integrierter Lage planungsrechtlich eine drei- bis fünfgeschossige Wohnbebauung mit 290 bis 320 Wohnungen zu ermöglichen.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

82 **Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan**

Arbeitstitel: Piusstraße/Ecke Geleniusstraße in Köln-Lindenthal

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, den nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gefassten Einleitungsbeschluss für das Gebiet der Flurstücke 739, 180/4, 740 sowie Teilen von Flurstück 1325 der Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf – Arbeitstitel: Piusstraße/Ecke Geleniusstraße in Köln-Lindenthal – mit dem Ziel, ein Wohngebäude mit untergeordneter Einzelhandels- und Gewerbenutzung festzusetzen aufzuheben und das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,27 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Lindenthal. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, umfasst den öffentlichen Parkplatz im Bereich der Piusstraße Gele-
niusstraße, Haselbergstraße und Woensamstraße. Dabei handelt es sich um die Flur-
stücke 739, 180/4, 740 sowie Teilen von Flurstück 1325 der Flur 68 der Gemarkung
Müngersdorf

Ziel der Planung ist es, die Fläche einer Nachverdichtung zuführen zu können. Die
ETI-Refugium Köln GmbH & Co. KG hat für das fragliche Grundstück ein architekto-
nisches sowie inhaltliches Konzept entwickelt und eine Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 12.09.2019-25.09.2019 durchgeführt. Die
Planung wurde nicht weiter vorangetrieben.

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine städtische Liegenschaft, welche
seitens des Amtes für Wohnungswesen gemeinwohlorientierten Wohnzwecken zuge-
führt werden soll.

Der Geltungsbereich ist Teil des rechtsverbindlichen Durchführungsplanes 64450/02
(6444 Nc/02) vom 25.09.1958. Im Durchführungsplan ist das Plangebiet als öffentli-
cher Parkplatz ausgewiesen.

In einem weiteren Verfahren wird der Durchführungsplan 64450/02 (6444 Nc/02)
unter anderem in dem hier zugrunde liegenden Planungsbereich aufgehoben. Die
festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz kann
dann entwidmet werden, wodurch diese Fläche dem dringend benötigten Wohnraum
zugeführt werden kann.

Die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist aus den
vorgenannten Gründen städtebaulich nicht mehr notwendig. Der Einleitungsbe-
schluss kann somit aufgehoben werden.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

83 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Kleine Spitzengasse in Köln-Altstadt/Süd

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet nördlich der Kleinen Spitzgasse, westlich der Severinstraße, südlich Blaubach und östlich Tel-Aviv Straße (Gemarkung Köln, Flur 10, Flurstücke 306, 307, 308, 366, 367, 371, 204/1, 439, 471, 474 und Flur 004, Flurstück 858) – Arbeitstitel: Kleine Spitzengasse – aufzustellen mit dem Ziel, Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule festzusetzen.

Das ca. 2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Altstadt/Süd. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

84 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan Arbeitstitel: Kleingärten östlich Maarweg in Köln-Ehrenfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren für das Kleingarten-Gelände nördlich der Straße Am Alten Güterbahnhof, östlich des Maarwegs und südlich der Vogelsanger Straße (Flurstück 714, Flur 74, Gemarkung Müngersdorf) – Arbeitstitel: Kleingärten östlich Maarweg in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, dort eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festzusetzen.

Das ca. 1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld, Stadtteil Ehrenfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

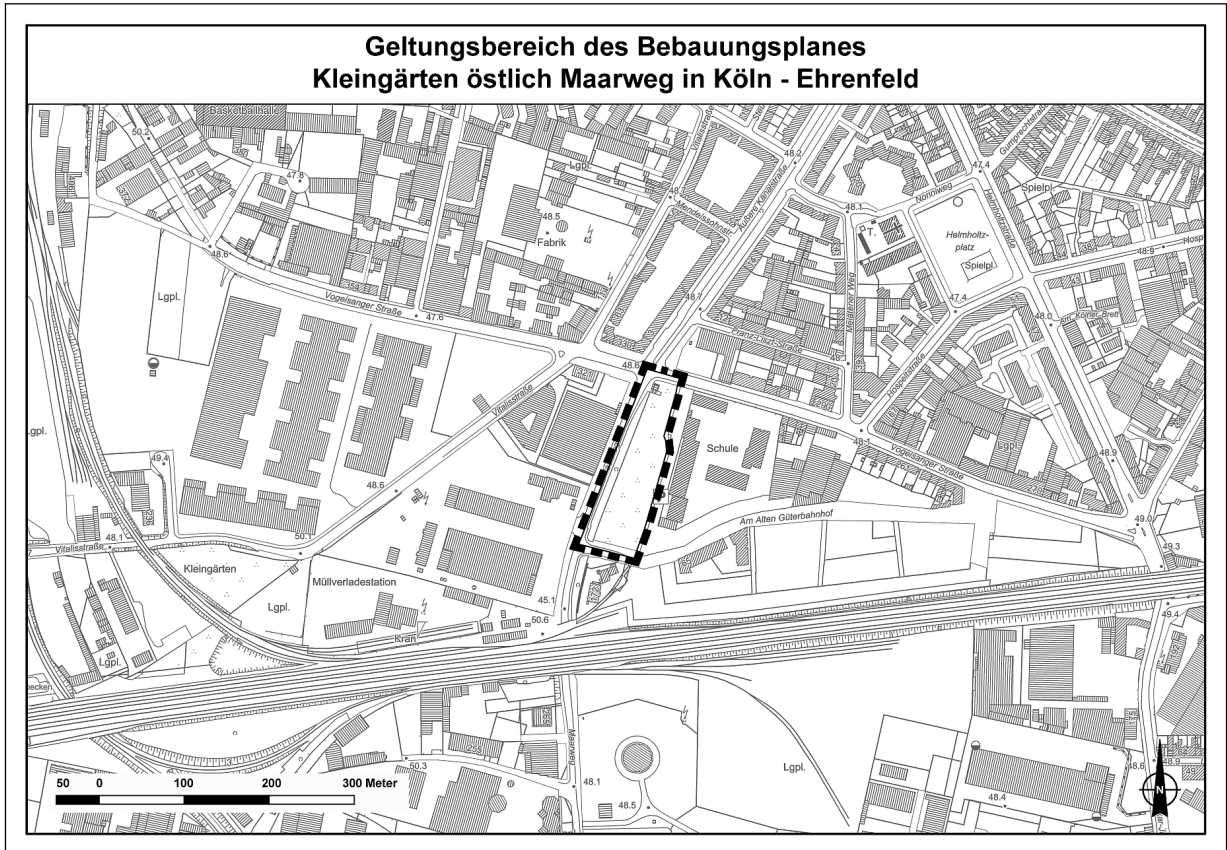
Das Plangebiet wird derzeit als Dauerkleingärten gärtnerisch genutzt. Die Kleingartenanlage wird als Anlage im Sinne der Bundeskleingartengesetzes eingestuft.

Ziel der Planung ist es, die Stärkung der Kleingartennutzung und die planungsrechtliche Sicherung der Kleingartenanlage über einen Bebauungsplan.

Die städtebauliche Rechtfertigung für die Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung auf der betroffenen Fläche ergibt sich aus ihrer städtebaulichen Berechtigung als Wohnergänzungsfläche in dem dicht bebauten Stadtteil Ehrenfeld.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

85 Ankündigung von Vorarbeiten für die Wasserstoff-Leitung Dormagen – Merkenich DN 600

Öffentliche Bekanntmachung vom 21.04.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.04.21_0072-01_neubau_h2_dormagen_merkenich.pdf

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.